

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

43. Jahrgang

Erscheinungstag: 06.11.2015

Nr. 11/2015

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de,

E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|---|------------------|
| 1. Entwurf der Haushaltssatzung 2016 | 121 - 123 |
| 2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 13.12.2015 im Stadtteil Wassenberg aus Anlass des 37. Weihnachtsmarktes | 124 |
| 3. 9. Satzung vom 06.11.2015 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003 | 125 - 126 |
| 4. 8. Änderungssatzung vom 06.11.2015 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 | 127 - 128 |
| 5. 9. Satzung vom 06.11.2015 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005 | 129 - 130 |
| 3. Einwohnerstatistik Stadt Wassenberg
Stand 31.10.2015 | 131 |

Bekanntmachung

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird nachstehender Entwurf der Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen bekanntgemacht und

nach Zuleitung an den Rat am 05.11.2015 ab dem 09.11.2015
während der Beratungsphase bis zum 09.12.2015

im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9 bzw. N 10, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge			
ordentliche Erträge	32.623.500 €		
Finanzerträge	170.300 €	auf	32.793.800 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen			
ordentliche Aufwendungen	33.357.500 €		
Finanzaufwendungen	172.300 €	auf	33.529.800 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	auf	30.395.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	auf	29.997.800 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	2.703.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	3.294.700 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	402.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt.	auf	2.815.500 €
--	-----	-------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt.	auf	736.000 €
---	-----	-----------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt.	auf	2.500.000 €
--	-----	-------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|-----|--|-----|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf | 209 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf | 413 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | auf | 411 v.H. |

§ 7

entfällt

§ 8

- 1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.
Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend (k.w.)“ angebracht ist, sind freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen.
- 2) Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höheren Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.
- 3) Im Stellenplan ausgewiesene Stellen von Beamtinnen und Beamten können vorübergehend mit vergleichbaren tarifliche Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen und Beamten besetzt werden. Eine entsprechende Anpassung des Stellenplans erfolgt im Folgejahr.

Gegen den Entwurf können die Einwohner und Abgabepflichtigen in der Zeit vom

09.11.2015 bis einschließlich 23.11.2015

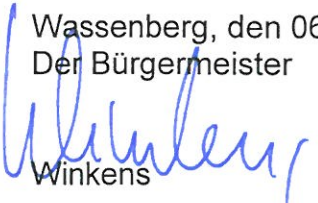
während nachstehender Dienststunden Einwendungen erheben:

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Einwendungen sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9 bzw. N 10, zu erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung am 10.12.2015

Wassenberg, den 06.11.2014
Der Bürgermeister


Winkens

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 13.12.2015
im Stadtteil Wassenberg
aus Anlass des 37. Weihnachtsmarktes**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113) wird durch die Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Wassenberg dürfen aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Stadtteil Wassenberg

**am Sonntag, dem 13.12.2015
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wassenberg, den 02.11.2015
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde



Winkens

**9. Satzung vom 06.11.2015
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg
vom 19. Dezember 2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2004 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NRW S. 448) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 05.11.2015 die folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Jahresgebühr beträgt

<u>bei wöchentlicher Entsorgung</u>	
für ein 35 l-Gefäß	134,00 €
für ein 50 l-Gefäß	176,00 €
<u>bei zweiwöchentlicher Entsorgung</u>	
für ein 35 l-Gefäß	67,00 €
für ein 50 l-Gefäß	88,00 €
für ein 1.100 l-Gefäß	1.937,00 €

Artikel II

Diese 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Satzung vom 06.11.2015 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 05.11.2015 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 06.11.2015


Winkens
Bürgermeister

**8. Änderungssatzung vom 06.11.2015
zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen,
Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
vom 14.12.2007**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NRW S. 448) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 05.11.2015 die folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- „(5) Die Gebühr beträgt für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,80 €.“

Artikel II

Diese 8. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung vom 06.11.2015 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wassenberg vom 14. Dezember 2007 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 05.11.2015 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 06.11.2015



Winkens
Bürgermeister

9. Satzung vom 06.11.2015 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2004 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NRW S. 448) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 05.11.2015 die folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich in den Reinigungsklassen nach § 3 der Straßenreinigungssatzung je Meter Grundstücksbreite

- | | | |
|----|-----------------------------|--------|
| 1. | in der Reinigungsklasse S 1 | 0,90 € |
| 2. | in der Reinigungsklasse S 2 | 1,45 € |
| 3. | in der Reinigungsklasse S 3 | 0,55 € |

Artikel II

Diese 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

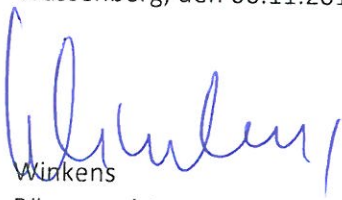
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Satzung vom 06.11.2015 zur Änderung der Gebührensatzung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 05.11.2015 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 06.11.2015



Winkens
Bürgermeister

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand 31.08.2015	Saldo Vormonat	Stand 30.09.2015	Saldo Vormonat	Stand 31.10.2015	Saldo Vormonat
<i>Wassenberg</i>	7793	+ 14	7819	+ 26	7862	+ 43
<i>Birgelen</i>	3723	+ 9	3788	+ 65	3853	+ 65
<i>Myhl</i>	2693	+ 4	2694	+ 1	2702	+ 8
<i>Orsbeck</i>	1876	- 2	1873	- 3	1863	- 10
<i>Effeld</i>	1293	+ 4	1285	- 8	1284	- 1
<i>Ophoven</i>	738	+ 3	733	- 5	732	- 1
gesamt:	18116	+ 32	18192	+ 76	18296	+ 104